

Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrates betreffend Begnadigungsgesuch von O.K.

19-06

vom 21. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 3 lit. f. der Geschäftsordnung behandelt das Büro des Kantonsrates Begnadigungsgesuche und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag.

Das Büro des Kantonsrates hat das am 26. Oktober 2018 eingegangene Begnadigungsgesuch von O.K. vom 24. Oktober 2018 eingehend geprüft und beraten.

1. Ausgangslage

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland verurteilte den Gesuchsteller am 14. April 2014 wegen Fahrens ohne Haftpflichtversicherung sowie Missbrauchs von Ausweisen und Schildern zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 150 Franken (bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre) und zu einer Busse von 1'000 Franken.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen verurteilte den Gesuchsteller mit Strafbefehl vom 6. Oktober 2015 wegen Urkundenfälschung und Vergehens gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 80 Franken. Zudem wurde die von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland verhängte Probezeit um ein Jahr verlängert. Im Strafbefehl wurde der Gesuchsteller darauf hingewiesen, dass der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil werde, falls alle Parteien mit dem Strafbefehl einverstanden seien. Dies beinhalte auch den Verzicht, von der Staatsanwaltschaft persönlich angehört zu werden, die Geltendmachung von Gründen für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung sowie das Recht auf abschliessende Äusserung zur Beschuldigung oder zur Strafzumessung. Der Gesuchsteller erhob gegen den Strafbefehl keine Einsprache, wodurch der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil wurde.

2. Persönliche Verhältnisse

Der Gesuchsteller ist verheiratet, kinderlos und lebt seit dem 1. Oktober 2014 in Schaffhausen (vorher Zürich). Er arbeitete gemäss eigenen Angaben stets als erfolgreicher Kundenberater in der Finanz- und Versicherungsbranche (Swiss Life, AXA-Winterthur) und ist zurzeit bei einem Broker (Advisory Services Network) als International Insurance Consultant (Telemarketingmitarbeiter) tätig.

Gemäss Leumundsbericht der Schaffhauser Polizei vom 27. November 2018 sind bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen keine pendenten Strafverfahren verzeichnet.

3. Begnadigungsgesuch

Der Gesuchsteller stellte dem Kantonsrat Schaffhausen mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 ein Begnadigungsgesuch mit dem Antrag, er sei vom Strafbefehl vom 6. Oktober 2015 zu begnadigen.

Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, er habe im Juli 2014 seine Arbeitsstelle verloren. Er habe keine andere Anstellung gefunden, da man bei sämtlichen Versicherungsgesellschaften einen Strafregisterauszug habe vorweisen müssen und er aufgrund eines Strassenverkehrsdelikts einen Eintrag gehabt habe. Er habe sich im Dezember 2014 beim RAV und der Arbeitslosenkasse angemeldet; die erste Auszahlung der Arbeitslosengelder habe er Ende April 2015 erhalten. Er sei somit ca. 9 Monate ohne Einkommen gewesen. Zudem sei ihm von den Arbeitslosengeldern praktisch nichts geblieben, da er beim Betreibungsamt Schulden von ca. 80'000 Franken abbezahlt habe. In die Enge getrieben und aus der Not heraus habe er wieder eine Straftat begangen, welche er bis heute sehr bedaure: Er habe im April 2015 eine neue Arbeitsstelle bei der Axirion AG in Affoltern am Albis erhalten und diese nicht beim RAV oder beim Betreibungsamt angegeben. Nach dem dritten Anstellungsmonat habe er dies nachholen wollen, da er sich der möglichen Konsequenzen bewusst geworden sei, habe aber ohne gross zu überlegen den Arbeitsbeginn im Arbeitsvertrag verfälscht. Das RAV und die Arbeitslosenkasse hätten seinen Vertuschungsversuch durchschaut, weshalb er von der Arbeitslosenkasse angezeigt worden sei. Er bereue diese Tat zutiefst. Da der Versuch, sich als Kundenberater mit einer Einzelfirma selbstständig zu machen, gescheitert sei, sei ihm gegenüber im Juni 2016 der Privatkonkurs vollstreckt worden. Danach habe er bei den Generali Versicherungen eine neue Anstellung gefunden (gemäss eingereichten Unterlagen vom 1. Juni 2017 bis zum 20. Februar 2018). Seit dem 1. Mai 2018 arbeite er bei der ASN Advisory Services Network AG. Dort müssten sich sämtliche Berater, die im direkten Kundenkontakt stehen würden, im öffentlichen Register der Versicherungsvermittler bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA eintragen lassen. Dafür sei wiederum ein Strafregisterauszug vorzuweisen, weshalb er nun um Begnadigung bitte, damit die Einträge im Strafregister gelöscht würden und er seine berufliche Laufbahn weiterhin erfolgreich bestreiten könne.

4. Erwägungen zum Gnadengesuch

1. Die Zuständigkeit des Kantonsrates für die Beurteilung des Gesuches ist gegeben, handelt es sich doch um eine Strafe, die von einer Schaffhauser Behörde mit richterlicher Funktion ausgesprochen worden ist.
2. Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten, von seinem gesetzlichen Vertreter und, mit Einwilligung des Verurteilten, von seinem Verteidiger oder von seinem Ehegatten gestellt werden (Art. 382 Abs. 1 StGB).

Vorliegend wird das Gesuch vom Verurteilten selbst gestellt.

3. Gegenstand der Begnadigung kann nur eine nicht (oder nur teilweise) verbüsste Strafe sein (NIGGLI et al., Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 383 N 1).

Der Gesuchsteller bezahlte am 4. Juli 2016 sowohl die Geldstrafe als auch die Kosten des Strafbefehls vom 6. Oktober 2015 im Umfang von insgesamt 4'200 Franken vollständig. Somit kann die vorliegend *bereits verbüsste* Geldstrafe nicht Gegenstand einer Begnadigung sein. Das Gesuch ist diesbezüglich abzuweisen.

4. Aktuell ist der Gesuchsteller durch die Strafe nicht mehr belastet und beantragt sinngemäss auch nur, es seien die Einträge im Strafregister zu löschen, damit er sich in das öffentliche Register der Versicherungsvermittler bei der FINMA eintragen könne.

Eine allfällige Begnadigung berührt nur die Vollstreckung einer Strafe und lässt das Urteil unangetastet. Deshalb bleibt es, als Folge der Verurteilung, selbst im Falle einer Begnadigung beim Eintrag im Strafregister (vgl. TRECHSEL et al., Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 383 N 4). Zudem gilt die Eintragung ins Strafregister als Massnahme, die ohnehin nicht Gegenstand einer Begnadigung sein kann (vgl. TRECHSEL et al., a.a.O., Art. 383 N 1 mit Hinweis auf BJM 1957 47).

Da die Löschung des Strafregistereintrages somit nicht Gegenstand eines Begnadigungsgesuches sein kann, fehlt dem vorliegenden Gesuch die Grundlage für eine allfällige Begnadigung, weshalb auf das Gesuch nicht eingetreten werden kann.

5. Des Weiteren verfügt der Gesuchsteller nebst dem Strafregisterauszug aufgrund der Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen über einen Strafregistereintrag aufgrund der vorerwähnten Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland. Abgesehen davon, dass auch jener Strafregistereintrag nicht Gegenstand einer Begnadigung sein kann, fehlte hier auch die Zuständigkeit des Schaffhauser Kantonsrates.

5. Beschluss und Antrag des Büros des Kantonsrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Büro beantragt, auf das Begnadigungsgesuch von O.K. nicht einzutreten.

Schaffhausen, 21. Januar 2019

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:

Andreas Frei

Die Sekretärin:

Claudia Indermühle